

Neue HOAI – neue Fallstricke?

Chancen und Risiken

bei Honorarabrechnung und Vertragsgestaltung

anhand ausgewählter Beispiele

Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung	2
II. Honorarabrechnung	2
1. Anrechenbare Kosten	2
a) Planen im Bestand.....	2
aa) Angemessene Berücksichtigung der mvB bei den aK	2
bb) Zuschläge bei Umbau und Modernisierung.....	4
cc) Erweiterungsbauten, Instandsetzungen und Instandhaltungen	5
dd) Freianlagen (§ 40 Abs. 6 HOAI 2013)	6
b) Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	6
2. Mehrere Objekte und Wiederholungsleistungen (§ 11 HOAI 2013)	7
a) Abs. 1: Trennungsprinzip.....	7
b) Abs. 2: ausnahmsweise Zusammenrechnung	8
c) Abs. 3: ausnahmsweise Honorarminderung	8
d) Abgrenzung zwischen Abs. 2 und 3.....	9
3. Honorartafeln	9
4. Brandschutznachweis: Grund- oder Besondere Leistung?.....	9
5. Fälligkeit des Honorars und Abnahme(strategien)	11
a) Keine Fälligkeit ohne Abnahme	11
b) Strategie des Architekten: Fristsetzung	12
c) Strategie des Auftraggebers: förmliche Abnahme	12
III. Vertragsgestaltung	13
1. Übergangsrecht bei stufenweiser und abschnittsweiser Beaufragung.....	13
2. Wiederholung von Grundleistungen (§ 10 HOAI 2013).....	14
3. Neue Leistungsbilder (ausgewählte Beispiele).....	15
a) Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien	15
b) LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe): Aufstellen eines Vergabeterminplans	16
c) LPH 7: Mitwirkung bei der Vergabe	16
aa) Prüfen und Werten der (Nachtrags-) Angebote (lit. c)	16
bb) Vergabevorschläge und Dokumentation des –verfahrens (lit. e)	17
d) LPH 8 (Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen): Prüfen von Nachträgen (Bauoberleitung)	17
e) LPH 9 (Objektbetreuung): Fachliche Bewertung der festgestellten Mängel.....	18
IV. Ausblick.....	19

I. Einleitung

Neue HOAI – neue Fallstricke?

Ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenes Gutachten kam zum Ergebnis, dass sich infolge der Novellierung der HOAI die Kosten für Baumaßnahmen für die Kommunen im Vergleich zu 2009 voraussichtlich um durchschnittlich **3,39 Prozent** erhöhen werden. Bei fast allen untersuchten Leistungsbildern steigen die Honorare im Mittel um rund **17 Prozent** (gegenüber der HOAI 2009) an.¹

Mit der am 17.7.2013 in Kraft getretenen 7. Novelle der HOAI wurden gleichzeitig sämtliche Leistungsbilder verändert und aktualisiert. Im Ergebnis wird es dadurch für den Architekten zu einem *Mehraufwand* kommen. Dieser hat mehrere Leistungen zu erbringen, die bislang Auftraggeber- bzw. Projektsteuererleistungen waren. Die Leistungsbilder insbesondere für Gebäude und Innenräume wurden um *Dokumentationspflichten* sowie um eine *verstärkte Kostenkontrolle* ergänzt. Damit soll eine durchgängige Kostenverfolgung während des gesamten Planungs- und Ausführungsprozesses erfolgen. Aus diesem Grund hat der Architekt auch in der *Leistungsphase (im Folgenden: LPH)* 6 bepreiste Leistungsverzeichnisse zu erstellen, was einen hohen Aufwand und ein erhebliches *Haftungsrisiko* mit sich bringt. Im Gegenzug dazu ist der Kostenanschlag entfallen. In der LPH 6 hat der Planer nunmehr außerdem einen *Vergabeterminplan* aufzustellen (s.u. III.3.b) und eine Kostenkontrolle durch Vergleich der von ihm bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung vorzunehmen. In der LPH 7 sind *Vergabevorschläge* zu erstellen, was ebenfalls zu erheblichen *Haftungsrisiken* etwa im Falle eines Vergabenachprüfungsverfahrens führt, sowie das Vergabeverfahren zu dokumentieren (s.u. III.3.c.bb).²

Bereits dieser erste Überblick macht deutlich, dass die HOAI 2013 Chancen und Risiken bei Honorarabrechnung und Vertragsgestaltung in sich birgt, die im Folgenden anhand ausgewählter Beispiele aufgezeigt werden sollen.

II. Honorarabrechnung

1. Anrechenbare Kosten

a) Planen im Bestand

aa) Angemessene Berücksichtigung der mvB bei den aK

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 HOAI 2013 ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz i.S.d. § 2 Abs. 7 HOAI 2013³ (im Folgenden: **mvB**) bei den anrechenbaren Kosten (im

¹ BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 2 (unter D.). Als Sonderfall folgt das Leistungsbild Wärmeschutz und Energiebilanzierung nicht dieser allgemeinen Tendenz, sondern liegt mit einer Erhöhung von 99,81 Prozent bis 203,03 Prozent deutlich über dem Durchschnitt.

² Ulrich Locher, Einleitung zur HOAI 2013 – Textausgabe, Werner Verlag 2013, S. X.

³ Hier nach ist „mitzuverarbeitende Bausubstanz“ der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch *Bauleistungen* hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.

Folgenden: **aK**) – wieder - angemessen zu berücksichtigen.⁴ Umfang und Wert der mvB sind zum Zeitpunkt der *Kostenberechnung*⁵ oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der *Kostenschätzung*⁶ objektbezogen zu ermitteln und *schriftlich* zu vereinbaren, § 4 Abs. 3 S. 2 HOAI 2013.⁷

Dies wirft die Frage auf, welche Rechtsfolge es hat, wenn es zu einer solchen Ermittlung und schriftlichen Vereinbarung *nicht* kommt. § 10 Abs. 3a HOAI 1996, an dem sich § 4 Abs. 3 HOAI 2013 orientiert (s.o. Fn. 7), wurde durchgängig so verstanden, dass die schon dort geregelte „*schriftliche Vereinbarung*“ *nicht konstitutiv* sein sollte und die mvB bei den aK *auch ohne* eine solche schriftliche Vereinbarung zu berücksichtigen war.⁸

Beispiel aus der Rechtsprechung: Das Schriftformerfordernis in § 10 Abs. 3a HOAI (1996) ist *keine Anspruchsvoraussetzung*. Der Architekt oder Ingenieur kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3a Hs. 1 HOAI auch dann, wenn eine schriftliche Vereinbarung scheitert, sein Honorar nach aK berechnen, bei denen die vorhandene Bausubstanz angemessen berücksichtigt ist. Im Streitfall muss (so wie z.B. auch bei einem Scheitern der nach § 2 Nr. 5 VOB/B vorgesehenen Vereinbarung über die neue Vergütung) das Gericht darüber entscheiden, in welchem Umfang die Berücksichtigung stattfindet.⁹

Fallbeispiel: Bei einem Umbauvorhaben werden Ermittlung und Vereinbarung der mvB vergessen, auch nachdem die Kostenberechnung schon vorliegt. Architekt *Anton Auer* legt auch bei seinen Honorarabschlagsrechnungen keine mvB zu Grunde. Als die Honorarschlussrechnung ansteht, spricht *Auer* bei seinem Auftraggeber, der Gemeinde *Bauernheim*, die mvB endlich an. Diese weigert sich, eine Vereinbarung zu treffen und begründet dies damit, dass *Auer* derlei bei Vorliegen der Kostenberechnung verlangen hätte müssen, so wie es § 4 Abs. 3 HOAI 2013 „vorschreibt“. *Auer* legt so der Honorarschlussrechnung bei den aK den aus seiner Sicht angemessenen Betrag zugrunde. Die Gemeindekürzt die Rechnung um den anteiligen Wert der mvB, es kommt zum Rechtsstreit. Wer hat Recht?

Lösung: Obwohl keine mvB ermittelt und vereinbart wurden, als die Kostenberechnung vorlag, hat *Auer* einen Anspruch darauf, dass seiner Honorarberechnung ein angemes-

⁴ Dabei kommt es insbesondere auf die *Leistung* des Architekten oder Ingenieurs für die Mitverarbeitung an; BGH Urt. v. 27.2.2003 – VII ZR 11/02 (*Zentralkrankenhaus*), NZBau 2003, 279 ff. (Leitsatz 1). Hat der Architekt oder Ingenieur bei den Grundleistungen einzelner LPH vorhandene Bausubstanz *nicht* technisch oder gestalterisch mitverarbeitet, ist es *nicht* angemessen, diese Bausubstanz insoweit bei den aK zu berücksichtigen. Das Prinzip der aufwandsneutralen Anrechenbarkeit von Kosten ist insoweit von der HOAI aufgegeben; BGH Urt. v. 27.2.2003 – VII ZR 11/02 (*Zentralkrankenhaus*), NZBau 2003, 279 ff. (Leitsatz 2).

⁵ *Kostenberechnung* ist § 2 Abs. 11 S. 1 HOAI 2013 zufolge die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der *Entwurfsplanung*.

⁶ *Kostenschätzung* ist laut § 2 Abs. 10 S. 1 HOAI 2013 die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der *Vorplanung*. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen, § 2 Abs. 10 S. 2 HOAI 2013.

⁷ Die Vorschrift entspricht in dieser Form im Wesentlichen § 10 Abs. 3a HOAI 1996: „Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch *mitverarbeitet* wird, ist bei den aK angemessen zu berücksichtigen; der Umfang der Anrechnung bedarf der *schriftlichen Vereinbarung*.“

⁸ Mathias Preussner, Die neue HOAI 2013: Kurz vor dem Ziel!, ibr-online 2013, 1030 (Rn. 17) mit Verweis auf das in Fn. 9 zitierte Urteil des BGH.

⁹ BGH Urt. v. 27.2.2003 – VII ZR 11/02 (*Zentralkrankenhaus*), NZBau 2003, 279 ff. (Leitsatz 3 und 279).

sener Wert zugrunde gelegt wird. Ein Sachverständiger wird die Frage beantworten müssen, ob der von ihm zugrunde gelegte Wert *angemessen* ist oder - falls nicht - welcher Wert dann angemessen wäre.

Praxistipp: Dies lässt sich nicht einfach dadurch umgehen, eine Vereinbarung zu treffen, wonach der Umfang der mvB *nicht* bei den aK berücksichtigt werden soll - oder nur mit einem symbolischen Betrag von „1 EUR“. Eine solche Regelung kann vielmehr (je nachdem, was sonst für Honorarregelungen vereinbart sind) entgegen § 7 Abs. 1 HOAI 2013 zur Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI führen.

bb) Zuschläge bei Umbau und Modernisierung

In Anlehnung an die HOAI 1996 leben außerdem die Zuschlagsregelungen wieder auf.¹⁰ Dabei wurde die noch im Referentenentwurf vorgesehene Regelung mit einer Spannbreite von 20 – 33 % auf das ermittelte Honorar im Kabinettsentwurf dahingehend modifiziert, dass der Eingangswert von 20 % entfallen ist. Im Ergebnis kann damit ein Zuschlag auf das Honorar für Leistungen bei *Umbauten*¹¹ und *Modernisierungen*¹² von **0 – 33 % bzw. 50 %** vereinbart werden. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 HOAI 2013 in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 wie folgt geregelt:

- Gebäude (§ 36 Abs. 1 HOAI 2013): bis zu **33 %**
- Freianlagen (§ 40 Abs. 6 i.V.m. § 36 Abs. 1 HOAI 2013): bis zu 33 %
- Ingenieurbauwerke (§ 44 Abs. 6 HOAI 2013): bis zu 33 %
- Verkehrsanlagen (§ 48 Abs. 6 HOAI 2013): bis zu 33 %
- Innenräume (§ 36 Abs. 2 HOAI 2013): bis zu **50 %**
- Tragwerksplanung (§ 52 Abs. 4 HOAI 2013): bis zu 50 %
- Technische Ausrüstung (§ 56 Abs. 5 HOAI 2013): bis zu 50 %

Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist § 6 Abs. 2 S. 2 HOAI 2013 zufolge unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen *schriftlich* zu vereinbaren. Sofern *keine* schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird *unwiderleglich vermutet*, dass ein Zuschlag von **20 Prozent** ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist, § 6 Abs. 2 S. 4 HOAI 2013.

Praxistipp: Die Amtliche Begründung stellt klar, dass es sich *nicht* um einen *Mindestzuschlag* handelt (anders übrigens als nach § 24 Abs. 1 S. 3 HOAI 1996, s.o. Fn. 10).¹³ Die Parteien können also auch Zuschläge unter 20 % wirksam vereinbaren, sogar dann,

¹⁰ § 24 Abs. 1 S. 3 und 4 HOAI 1996 (Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden) lautete: „Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein Zuschlag von **20 bis 33 vom Hundert** vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes *schriftlich* vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von **20 vom Hundert** als vereinbart.“

¹¹ „**Umbauten**“ sind gemäß § 2 Abs. 5 HOAI 2013 (wieder) Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit *wesentlichen* Eingriffen in Konstruktion oder Bestand. „**Leistungen für Innenräume**“ sind demgegenüber die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen *ohne* wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion, § 34 Abs. 2 HOAI 2013.

¹² „**Modernisierungen**“ sind laut § 2 Abs. 6 HOAI 2013 bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter § 2 Abs. 4 (Erweiterungsbauten), 5 (Umbauten, s.o. Fn. 11) oder 8 HOAI 2013 (Instandsetzungen) fallen.

¹³ BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 141 (unter B. Zu § 6 Abs. 2).

wenn es sich um ein Objekt mit mindestens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad handelt. Je nach Fallgestaltung kann es sich also durchaus empfehlen, einen entsprechenden Zuschlag **unter 20 %** (auch 1 % oder sogar 0 %) zu vereinbaren.¹⁴

Die Absenkung des Höchstwertes für den Umbauzuschlag von bisher 80 % (§ 35 Abs. 1 HOAI 2009) auf 50 bzw. 33 % (d.h. das frühere Niveau, s.o. Fn. 10) wird kompensiert durch die Wiedereinführung der *mvB* bei der Ermittlung der aK (s.o.).¹⁵ Während die Berücksichtigung der *mvB* dazu dient, den Auftragnehmer beim Bauen im Bestand nicht schlechter zu stellen als beim Neubau, soll der Umbau- und Modernisierungszuschlag dem besonderen Schwierigkeitsgrad der Anforderungen für Architekt(inn)en sowie Ingenieur(inn)e(n) beim Umbau und der Modernisierung von Bestandsobjekten Rechnung tragen.¹⁶

Praxistipp: Ein bei Auftragerteilung vereinbarter Umbauzuschlag kann einvernehmlich schriftlich *geändert* werden. § 6 Abs. 2 S. 2 HOAI 2013 verlangt (wie früher § 24 Abs. 1 S. 4 HOAI 1996, s.o. Fn. 10), dass der Umbauzuschlag *schriftlich* vereinbart wird, nicht aber, dass dies, wie in § 7 Abs. 1 HOAI 2013 (früher § 4 Abs. 1 HOAI 1996) gefordert, „bei Auftragerteilung“ erfolgt. Der Umbauzuschlag kann dementsprechend *auch nach Auftragerteilung* vereinbart werden. Unterliegt somit die Vereinbarung des Umbauzuschlags keiner zeitlichen Beschränkung, kann sie auch *jederzeit* geändert werden.¹⁷

cc) Erweiterungsbauten, Instandsetzungen und Instandhaltungen

Soweit *keine* wesentlichen Eingriffe in den Bestand stattfinden (s.o. Fn. 11), liegt meistens ein *Erweiterungsbau* (§ 2 Abs. 4 HOAI 2013) oder eine *Instandsetzung* (§ 2 Abs. 8 HOAI 2013) oder eine *Instandhaltung* (§ 2 Abs. 9 HOAI 2013) vor. In diesen Fällen gibt es *keinen* Zuschlag auf das Honorar für Umbau oder Modernisierung (s.o. II.1.a.bb). Die aK ergeben sich aus der Kostenberechnung. Allerdings ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 HOAI 2013 die *mvB* – wie bei Umbau und Modernisierung (s.o. II.1.a.aa) – auch in diesen Fällen zu berücksichtigen. Das ergibt sich unmittelbar aus § 4 Abs. 1, 3 HOAI 2013.¹⁸

¹⁴ Ähnlich Wolfgang Koeble/Alexander Zahn, Die neue HOAI 2013: Text – Erläuterung – Synopse, S. 184 f. (Rn. 34, 36): eine Honorarvereinbarung mit einem solchen Umbauzuschlag ist ohne Weiteres wirksam und kann nicht in Richtung Mindestpreischarakter korrigiert werden.

¹⁵ Mathias Preussner (s.o. Fn. 8), ibr-online 2013, 1030 (Rn. 20). Nach den Erfahrungen des Autors wurde der Höchstwert von 80 % in der Praxis auch keineswegs ausgeschöpft; „üblich“ dürften 30 – 35 %, höchstens 40 % gewesen sein. Ähnlich die Amtliche Begründung; BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 140 (unter B. Zu § 4 Abs. 3): „In der Praxis hat sich zu § 35 der HOAI 2009 gezeigt, dass das Ziel einer angemessenen Honorierung für das Planen und Bauen im Bestand nicht alleine durch die Gewährung eines Zuschlags auf das Honorar erreicht werden kann.“

¹⁶ Amtliche Begründung; BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 141 (unter B. Zu § 6 Abs. 2).

¹⁷ BGH Versäumnisurteil v. 27.11.2008 – VI ZR 211/07, NZBAU 2009, 257 ff. (Leitsatz 2 und Rn. 23 m.w.N.).

¹⁸ Amtliche Begründung; BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 138 (unter B. Zu § 2 Abs. 5); Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 185 f. (Rn. 37).

dd) Freianlagen (§ 40 Abs. 6 HOAI 2013)

Wie bereits angemerkt (s.o. II.1.a.bb), gibt es einen *Umbauzuschlag* nunmehr – erstmals – auch für Freianlagen¹⁹, soweit durch Bautätigkeit geschaffene vorhandene Bausubstanz geändert wird. Indirekt ist damit auch der in § 6 Abs. 2 HOAI 2013 vorgesehene (fiktive) Zuschlag von 20 % bei fehlender schriftlicher Vereinbarung gültig.²⁰

Ähnliches gilt für den *Instandsetzungs- und Instandhaltungszuschlag*, da die vormals bei der Objektplanung angesiedelte Regelung (§ 36 HOAI 2009) nunmehr in den allgemeinen Teil (§ 12 Abs. 2 HOAI 2013) vorgezogen wurde.

Eine wichtige Neuerung besteht gleichzeitig darin, dass auch für Instandsetzungen und Instandhaltungen bei den aK die mvB angemessen zu berücksichtigen ist, schon aufgrund der Stellung im Allgemeinen Teil (§ 4 Abs. 3 HOAI 2013, s.o. II.1.a.cc). Allerdings ist zu beachten, dass nach der Definition in § 2 Abs. 7 HOAI 2013 (s.o. Fn. 3) mvB nur hinsichtlich des Teils des zu planenden Objekts vorliegt, der bereits durch Bauleistungen hergestellt worden ist. Unbearbeitete Oberböden und die Vegetation zählen *nicht* hierzu.²¹ Bei Verwendung vorhandener Materialien können jedoch u.U. *vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile* i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 4 HOAI 2013 vorliegen, die mit den ortsüblichen Preisen zu den aK gehören, wenn sie eingebaut werden.²²

Beispiel: Hierzu können Findlinge, Felsen oder Sande bzw. Kiese zählen.²³

Sowohl durch den jeweiligen *Zuschlag* als auch aufgrund der angemessen zu berücksichtigenden mvB wurde mithin die Freianlagenplanung insgesamt deutlich aufgewertet.

b) Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Demgegenüber verschlechtern sich die Auftragnehmer für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken. Letztere umfassen zwar auch Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung (§ 41 Nr. 2 HOAI 2013); die *Ausstattung* von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen *Entwässerungsanlagen*, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, gehört aber, wie § 46 Abs. 1 S. 2 HOAI 2013 zeigt, nunmehr zu den Verkehrsanlagen.²⁴ Die

¹⁹ „**Freianlagen**“ sind gemäß § 39 Abs. 1 HOAI 2013 planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.

²⁰ Ebenso Rainer Eich, HOAI 2013 mit Erläuterung und Musterrechnung (Textausgabe), 5. Aufl. 2013, S. 27 (Zi. 5.3.11). Hiervon geht ersichtlich auch die Amtliche Begründung aus; BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 158 (unter B. Zu § 40).

²¹ So auch die Amtliche Begründung; BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 138 (unter B. Zu § 2 Abs. 7). Vegetationsbestände können aber im Einzelfall unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass sie in die Bausubstanz eingebunden und gestaltet sind, wie zum Beispiel *begrünte Flachdächer*.

²² Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 198 (Rn. 88), 218 (141).

²³ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 218 (Rn. 141). Im Übrigen gehört der Oberbodenabtrag, die Oberbodensicherung, der Bodenabtrag und –auftrag auch zu den Kostengruppen 511 und 512 gemäß DIN 276 und damit zu den Kosten der Außenanlagen. Die Anrechenbarkeit ergibt sich insoweit unmittelbar aus § 38 Abs. 1 S. 1 HOAI 2013.

²⁴ Bei den *Entwässerungsanlagen* handelt es sich der amtlichen Begründung (BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 162; unter B. Zu § 46 Abs. 2) zufolge um Straßenabläufe, Sammelleitungen und zugehörige

damit angesprochenen Straßenabläufe, Sammelleitungen und zugehörige Anschlussleitungen sowie Regenwasserversickerungen sind auch nicht als eigenständige Objekte in der Objektliste Ingenieurbauwerke (Anlage 12.2 HOAI 2013, Gruppe 2) aufgeführt.²⁵

Demgegenüber konnte es sich hierbei früher um selbständige Ingenieurbauwerke handeln, die auch selbständig abgerechnet werden konnten.

Beispiele aus der Rechtsprechung: Bei der Honorarabrechnung eines Ingenieurvertrags über die Objektplanung für die *Abwasserentsorgungsanlagen* und *Lärmschutzwälle* eines Autobahnabschnitts handelt es sich um **getrennt** abzurechnende Objekte ungetrennt einer gemeinsamen Vertragsgrundlage, des gemeinsamen übergeordneten Zwecks und einer einheitlichen Genehmigungsplanung, denn die Abwasserentsorgungsanlage muss wegen einer *Wasserschutzzone* das Oberflächenwasser der Autobahn zu einer Seite hin ableiten und die Lärmschutzwälle dienen dem *Schutz bewohnter Bereiche*.²⁶

Für eine Autobahn errichtete *Regenrückhaltebecken* und *Lärmschutzwälle* sind gesonderte Ingenieurbauwerke (§ 51 Abs. 1 HOAI) neben der Verkehrsanlage (§ 51 Abs. 2 HOAI) und dementsprechend **getrennt** von dieser abzurechnen.²⁷

2. Mehrere Objekte und Wiederholungsleistungen (§ 11 HOAI 2013)

a) Abs. 1: Trennungsprinzip

Damit ist die Frage aufgeworfen, wie überhaupt mehrere Objekte nach der HOAI 2013 abgerechnet werden. § 11 Abs. 1 HOAI 2013 beantwortet sie mit dem unveränderten Grundsatz: Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der Ausnahmen in § 11 Abs. 2 bis 4 HOAI 2013 für jedes Objekt **getrennt** zu berechnen. Diese erlauben keine Zusammenrechnung bzw. Honorarminderung bei verschiedenenartigen Objekten, sondern jeweils nur bei einer Objektart selbst.²⁸

Beispiel: Auch wenn z.B. bei einer *Kläranlage* mit *Betriebsgebäude* die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 oder 3 HOAI 2013 vorliegen würden, können diese Objekte nicht „objektübergreifend“ zusammengefasst werden.²⁹

In § 37 Abs. 2 HOAI 2013 wurde die Regelung des § 25 Abs. 1 HOAI 1996 wieder aufgenommen. Sie dient der Klarstellung, dass der Grundsatz der getrennten Honorarabrechnung des § 11 Abs. 1 HOAI 2013 auch dann nicht greift, wenn derselbe Auftragnehmer für ein Objekt *sowohl Gebäude- als auch Innenraumleistungen* erbringt. Hierdurch soll eine Mehrfachhonorierung vermieden werden.³⁰

ge Anschlussleitungen sowie Regenwasserversickerungen, die nicht als eigenständige Objekte in der Objektliste Ingenieurbauwerke, Gruppe 2, aufgeführt sind, vergleiche Anlage 12, Nummer 12.2.

²⁵ So auch Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 235 (Rn. 194).

²⁶ KG Urt. v. 11.2.2003 – 15 U 366/01, NZBau 2004, 620 f. (redaktioneller Leitsatz 1).

²⁷ BGH Urt. v. 30.9.2004 – VII ZR 192/03, NZBau 2004, 680 ff. (Leitsatz 3).

²⁸ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 196 (Rn. 79).

²⁹ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 196 (Rn. 79) mit Verweis auf das in Fn. 27 genannte Urt. des BGH v. 30.9.2004 – VII ZR 192/03.

³⁰ Amtliche Begründung; BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 157 (unter B. Zu § 37 Abs. 2).

Beispiel: Werden also einem Architekten, dem die Objektplanung Gebäude übertragen ist, auch die Leistungen Objektplanung **Innenräume** übertragen, so darf er für die Erbringung der Grundleistungen für Innenräume kein zusätzliches Honorar berechnen.

Die aK für die Objektplanung Gebäude und Innenräume werden mithin *addiert*. Die erhöhten Anforderungen sind im Rahmen der für die Grundleistungen am *Gebäude* festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen. Wird also einem Architekten, der die Gebäudeplanung in Auftrag hat, auch die Innenraumplanung in Auftrag gegeben, so kann man dies honorieren durch eine Anhebung des Mindestsatzes.

b) Abs. 2: ausnahmsweise Zusammenrechnung

Umfasst ein Auftrag mehrere *vergleichbare* Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit *weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen*, die derselben Honorarzone (im Folgenden: **HZ**) zuzuordnen sind und die im zeitlichen *und* örtlichen Zusammenhang als Teil einer *Gesamtmaßnahme* geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar gemäß § 11 Abs. 2 HOAI 2013 – ausnahmsweise – nach der **Summe** der aK zu berechnen. Schon dem Wortlaut nach gibt es keine Zusammenrechnung nach dieser Vorschrift für Innenräume, Freianlagen oder Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung; für letztere sieht allerdings § 54 HOAI 2013 besondere Regelungen vor.

Beispiel: Als „Planungsbedingungen“ i.d.S. kommen *Baugrund, Nutzungsart, bauliche Gestaltung* oder andere Gesichtspunkte in Frage, die zu einem geminderten Planungsaufwand führen.³¹

c) Abs. 3: ausnahmsweise Honorarminderung

Umfasst ein Auftrag mehrere *im Wesentlichen gleiche* Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen *oder* örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind gemäß § 11 Abs. 3 HOAI 2013 die Prozentsätze der LPH 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um **50 Prozent**, für die fünfte bis siebte Wiederholung um **60 Prozent** und ab der achten Wiederholung um **90 Prozent zu mindern**.

Im Unterschied zu § 11 Abs. 2 HOAI 2009 werden also *nicht mehr alle Objekte* umfasst; außerdem ist die LPH 7 nunmehr von der Minderung ausgenommen. Die Wiederholungsregelung bezieht sich nur noch auf die **LPH 1 bis 6**, da bei der Durchführung der Vergabe wie bei der Objektüberwachung (LPH 8) regelmäßig nicht mit Einspareffekten auf Seiten des Auftragnehmers infolge der Wiederholung zu rechnen ist.³²

³¹ In diesem Sinne die Amtliche Begründung; BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 144 (unter B. Zu § 11 Abs. 2).

³² So die Amtliche Begründung; BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 144 (unter B. Zu § 11 Abs. 3).

d) Abgrenzung zwischen Abs. 2 und 3

Die Abgrenzung zwischen den beiden vorgenannten Ausnahmen erscheint alles andere als einfach und kann, allein vom Wortlaut ausgehend, kaum geleistet werden. Zielführend dürfte eher sein, sich bei § 11 Abs. 2 HOAI 2013 von der damit angesprochenen „Gesamtmaßnahme“ leiten zu lassen, bei § 11 Abs. 3 HOAI 2013 von den „Serienbauten“. Soweit freilich die Sondervorschrift des § 11 Abs. 3 HOAI 2013 anwendbar ist, kann § 11 Abs. 2 HOAI 2013 sinnvollerweise keine Geltung haben.³³

Praxistipp: Trotz aller Auslegungshilfen (z. B. HAV-KOM S. 66a und b, Abschnitt A) bleibt die Abgrenzung schwierig! Zur Streitvermeidung empfiehlt sich eine *vertragliche Klarstellung*.

3. Honorartafeln

Die Erhöhung der Honorare (s.o. I.) wird außerdem, da die maßgeblichen vergaberechtlichen Vorschriften ihrerseits nicht geändert wurden, dazu führen, dass früher und häufiger ausgeschrieben werden muss.³⁴ Erreicht oder überschreitet das voraussichtliche Nettohonorar (§ 1 Abs. 1 VgV) für die zu vergebende Planungsaufgabe den EU-Schwellenwert von derzeit **200.000 EUR** (§ 2 Nr. 2 VgV), ist zwingend ein EU-weites Vergabeverfahren nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (**VOF**) durchzuführen (*Teilnahmewettbewerb*).³⁵

Beispiel: Legt man ein Gebäude der HZ III zugrunde, ist künftig bereits ab aK von 1.853.642,34 EUR (§ 35 Abs. 1 HOAI 2013), also **608.118,25 EUR** früher als nach § 34 Abs. 1 HOAI 2009 (ab 2.461.760,59 EUR), entsprechend auszuschreiben.

4. Brandschutznachweis: Grund- oder Besondere Leistung?

Bei den Besonderen Leistungen im Leistungsbild Gebäude (Anlage 10.1 HOAI 2013) ist die neue, der **LPH 2** zugeordnete **Besondere Leistung** zum Erarbeiten und Erstellen von *besonderen* bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz (bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung) hervorzuheben. Durch die Ergänzung dieser Besonderen Leistung soll die Abgrenzung von den Brandschutzleistungen klarer herausgestellt werden, die im Rahmen der Grundleistungen zu

³³ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 198 (Rn. 85 f.). Wenn der in § 11 Abs. 2 und 3 HOAI 2013 erforderliche „zeitliche oder örtliche Zusammenhang“ nicht gegeben ist, greift § 11 Abs. 4 HOAI 2013 ein (*Folgeaufträge*).

³⁴ Bei öffentlichen Auftraggebern gelten freilich stets die Bestimmungen der Haushaltordnungen, insbesondere der *Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit*. Danach muss zwar grundsätzlich der Vergabe von Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Aber die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände können eine Ausnahme rechtfertigen. Dieser Ausnahmetatbestand ist bei freiberuflichen Leistungen in der Regel erfüllt; HAV-KOM S. 1 (Rn. 1.1), Abschnitt A (24. Aktualisierung, August 2011).

³⁵ HAV-KOM S. 1, 3 (Rn. 1.2, 1.4), Abschnitt A (24. Aktualisierung, August 2011).

erbringen sind.³⁶ Soweit die Kriterien für die Besonderen Leistungen erfüllt sind, können die Leistungen nicht mehr zu den Grundleistungen gehören (*arg. § 3 Abs. 3 S. 2 HOAI 2013*). Die Honorare für Besondere Leistungen können *frei vereinbart* werden, § 3 Abs. 3 S. 3 HOAI 2013.

Wie aber ist die Abgrenzung vorzunehmen? (Z.B.) § 11 Abs. 1 BauVorlV enthält eine Liste von Angaben, die für den Nachweis des Brandschutzes im *Lageplan*, in den *Bauzeichnungen* und in der *Baubeschreibung*, soweit erforderlich, darzustellen sind (z.B. der erste und zweite Rettungsweg nach Art. 31 BayBO, § 11 Abs. 1 Nr. 5 BauVorlV). Diese in die *üblichen* Bauvorlagen einzutragenden Angaben stellen somit *keine* besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweise dar und sind den **Grundleistungen** der Objektplanung zuzuordnen. Bei Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen werden allerdings in der Regel darüberhinausgehende Unterlagen und Nachweise erforderlich, die den **Besonderen Leistungen** zuzuordnen sind. So müssen gemäß (z.B.) § 11 Abs. 2 S. 1 BauVorlV bei *Sonderbauten* (zum Begriff vgl. Art. 2 Abs. 4 BayBO), *Mittel-* und *Großgaragen* zusätzliche Angaben gemäß dortiger Auflistung gemacht werden, also besondere bauordnungsrechtliche Nachweise, die in der Regel eine eigenständige Dokumentation erfordern, die über die vorbeschriebenen Einträge in die Planunterlagen bzw. „üblichen“ Bauvorlagen hinausgeht.³⁷ Es handelt sich somit um Besondere Leistungen. Nach (z.B.) § 11 Abs. 2 S. 2 BauVorlV ist auch anzugeben, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (Art. 54 Abs. 3 S. 2 BayBO). (Z.B.) § 11 Abs. 2 S. 3 BauVorlV regelt, dass der Brandschutznachweis auch gesondert in Form eines *objektbezogenen Brandschutzkonzeptes* dargestellt werden kann.³⁸ Die Bearbeitung dieser speziellen Fragestellungen erfordert besondere fachübergreifende Kenntnisse des *baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen* Brandschutzes. In verschiedenen Bundesländern ist für die Bearbeitung dieser Nachweise eine *besondere Qualifikation* (zum Beispiel Nachweisberechtigung, staatliche Anerkennung) bauaufsichtlich vorgeschrieben.³⁹ Häufig sind hierfür besondere Planunterlagen als Visualisierung des Brandschutzkonzeptes zu erstellen, die

³⁶ So das *Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*, Rundschreiben vom 19.08.13 (Az. B 10 -8111.4.3-), S. 13.

³⁷ Von Sonderbauten wie z.B. Waren- und Geschäftshäusern, Versammlungsstätten (Versammlungsräume, Theater, Kinos usw.), gewerblichen oder industriellen Bauten, fliegenden Bauten usw. und sonstigen baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung können *erhöhte Brandgefahren* ausgehen; Johannes Nolte in Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, 112. EL 2013, Art. 12 Rn. 54.

³⁸ Dieses **Brandschutzkonzept** ist mithin nichts anderes als ein Brandschutznachweis, in dem dargestellt ist, wie bei Abweichungen von gesetzlichen Brandschutzvorschriften (z.B. Verordnungen für besondere Arten von Sonderbauten) die Schutzziele des Brandschutzes dennoch über Kompensationsmaßnahmen erreicht werden; Johann Rohrmüller, Leistungen und Honorierung des Architekten für den Brandschutznachweis, Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband – Geschäftsbericht 2008, S. 189 ff. (196).

³⁹ In Bayern muss der Brandschutznachweis bei *Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen* i.S.v. § 1 Abs. 7 GaStellV sowie Gebäuden der *Gebäudeklasse 5* gemäß Art. 62 Abs. 3 S. 3 BayBO durch einen *Prüfsachverständigen* bescheinigt sein oder wird bauaufsichtlich geprüft. Zu Gebäuden der *Gebäudeklasse 4* vgl. Art. 62 Abs. 2 S. 2 f. BayBO. Im Übrigen schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, Art. 62 Abs. 1 S. 3 BayBO.

erheblich über die in (z.B.) § 11 Abs. 1 BauVorIV beschriebenen „üblichen“ Bauvorlagen hinausgehen.⁴⁰

Zustimmen wird man dem insofern können, als

- nun einerseits geklärt sein dürfte, dass die Angaben nach § 11 Abs. 2 BauVorIV (samt objektbezogenem Brandschutznachweis) grundsätzlich **Besondere Leistungen** i.S.v. Anlage 10.1 LPH 2 letzter Spiegelstrich HOAI 2013 darstellen;⁴¹
- andererseits der Katalog des § 11 Abs. 1 BauVorIV zumindest *Indizfunktion* für die Klassifizierung als **Grundleistung** besitzt.

Praxistipp: Gleichwohl bleibt fraglich, ob wirklich alle Leistungen zum Brandschutznachweis i.S.v. § 11 Abs. 1 BauVorIV Grundleistungen darstellen; besonders stellt sich diese Frage für Gebäude der *Gebäudeklasse 4* (Gebäude mit einer Höhe zwischen 7 m und 13 m, Art. 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BayBO), für die (z.B.) Art. 62 Abs. 2 S. 2 f. BayBO bereits besondere Anforderungen an die Qualifikation des (Brandschutz-) Planers stellt.⁴² Zur Streitvermeidung empfiehlt sich auch hier eine vertragliche Klarstellung.

5. Fälligkeit des Honorars und Abnahme(strategien)

a) Keine Fälligkeit ohne Abnahme

Gemäß § 15 Abs. 1 HOAI 2013 wird das Honorar fällig, wenn die Leistung **abgenommen** und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.⁴³ Hieraus ergeben sich drei Voraussetzungen für die Fälligkeit des Honorars, die *kumulativ* erfüllt sein müssen:

- Abnahme der Leistung,
- Überreichung (d.h. Zugang) einer prüffähigen (!) Honorarschlussrechnung sowie
- keine andere schriftliche (!) Vereinbarung

Die Fälligkeit des Honorars wird damit – *erstmals* in der Geschichte der HOAI – an eine Abnahme des Architektenwerks geknüpft. Diese Ergänzung der Fälligkeitsvoraussetzungen entspricht dem Werkvertragsrecht, ist also konsequent. § 641 Abs. 1 S. 1 BGB regelt, dass die Vergütung „bei der Abnahme des Werkes zu entrichten“ ist.⁴⁴

⁴⁰ So die Amtliche Begründung; BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 194 f. (unter B. Zu Anlage 10.1).

⁴¹ Freilich gilt dies nach § 11 Abs. 2 S. 1 BauVorIV nur, „soweit es für die Beurteilung erforderlich ist“. Dies kann bei Schulen, Hochschulen (z.B. einem juristischen Institut) oder „ähnlichen Einrichtungen“ (vgl. Art. 2 Abs. 4 Nr. 13 BayBO) im Einzelfall durchaus auch - ausnahmsweise - anders sein.

⁴² Instruktiv nach wie vor Johann Rohrmüller (s.o. Fn. 38), S. 189 ff. (197 f.: *qualifizierter Brandschutzplaner*). Seine Folgerungen zur (seiner Meinung nach mit den Grundleistungen abgegoltenen) Honorierung des Architekten für Leistungen für den Brandschutznachweis (*ibid.* 207 ff.) müssen nach der Novelle demgegenüber als überholt angesehen werden.

⁴³ Nach § 15 Abs. 1 HOAI 2009 wurde das Honorar fällig (soweit nichts anderes vertraglich vereinbart war), „wenn die **Leistung vertragsgemäß erbracht** und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.“

⁴⁴ Mathias Preussner (s.o. Fn. 8), ibr-online 2013, 1030 (Rn. 35).

b) Strategie des Architekten: Fristsetzung

Der Architekt wird somit aus (vordergründig) zwei Gründen besonders an der Abnahme interessiert sein: zum einen wird mit dieser sein Honorar fällig (s.o.); zum anderen beginnt mit der Abnahme auch der Lauf der Verjährung (§ 634a Abs. 2 BGB). Wie aber soll das Architektenwerk abgenommen werden?

- Eine *konkludente* Abnahme ist zwar nicht ausgeschlossen, jedoch vor allem bei Übertragung der LPH 8 (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 8 HOAI 2013: Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) und erst recht bei Übertragung der LPH 9 (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 9 HOAI 2013: Objektbetreuung) nur schwer zu verifizieren.⁴⁵
- Nach § 640 Abs. 1 S. 3 BGB steht es der Abnahme allerdings gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen **Frist** abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- Gemäß § 640 Abs. 1 S. 1 BGB ist der Besteller verpflichtet, das *vertragsmäßig hergestellte* Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist (wovon man nach der letzten HOAI-Novelle nicht mehr ausgehen können wird). Wegen *unwesentlicher* Mängel kann die Abnahme *nicht* verweigert werden, § 640 Abs. 1 S. 2 BGB.

Kommt der Auftraggeber also künftig trotz ordnungsgemäßer Leistungserbringung durch den Architekten seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, empfiehlt es sich für den Architekten, ihm eine - angemessene - Frist zur Abnahme zu setzen. Nach Ablauf der Frist gilt die Abnahme kraft *Fiktion* des § 640 Abs. 1 S. 3 BGB als erfolgt.

c) Strategie des Auftraggebers: förmliche Abnahme

Dieselben Gründe, die dem Planer die Abnahme geraten erscheinen lassen, sprechen aus Sicht des Auftraggebers freilich *gegen* eine Abnahme. In Anbetracht der Möglichkeiten, eine Abnahme (fiktiv) herbeizuführen (s.o.), wäre eine reine Verweigerungshaltung gleichwohl kein strategisches Konzept. Der Auftraggeber sollte also zumindest eine **förmliche** Abnahme vereinbaren, um eine konkludente Abnahme auszuschließen, Einfluss darauf zu nehmen, wie die Abnahme erfolgt, und hierdurch zu dokumentieren, wie weit der Planer die vertraglich geschuldeten Leistungen erbracht hat – oder eben nicht.

Beispiel: Auch die gängigen Vertragsmuster (z.B. HAV-KOM, § 8.2 AVB-Arch/Ing, Fassung 2010) sehen eine förmliche Abnahme vor. „Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen **Protokoll** festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen. Für diese gelten die vertraglichen Erfüllungsansprüche als vorbehalten.“

Wie die Abnahme und deren Ergebnis festgehalten werden soll(en), ergibt sich hieraus aber immer noch nicht. Denkbar erscheint es, nach einer Checkliste vorzugehen, die sich an den beauftragten Leistungen orientiert, sei es nach eigenen Vertragsbestimmungen (z.B. HAV-KOM, ZVB-Arch, Fassung 2010), sei es nach den Leistungsbildern der Anlagen zur HOAI 2013. Diese haben durchaus honorarrechtliche Bedeutung, und es

⁴⁵ So auch Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 199 (Rn. 94).

kann zur Minderung des Honorars kommen, wenn einzelne, als selbständige Teilerfolge ausgerichtete oder anzusehende Leistungen nicht oder mangelhaft erbracht werden.⁴⁶

Beispiel aus der Rechtsprechung: Eine an den Leistungsphasen des § 15 HOAI (1996) orientierte vertragliche Vereinbarung begründet im Regelfall, dass der Architekt die vereinbarten Arbeitsschritte als *Teilerfolg* des geschuldeten Gesamterfolgs schuldet. Erbringt der Architekt einen derartigen Teilerfolg nicht, ist sein geschuldetes Werk *mangelhaft*.⁴⁷

III. Vertragsgestaltung

1. Übergangsrecht bei stufenweiser und abschnittsweiser Beauftragung

Im Fall der *stufenweisen* Beauftragung werden vertraglich zunächst bestimmte Leistungen (z.B. LPH 1 - 3) in Auftrag gegeben und weitere Leistungen (z.B. LPH 5 – 7) vom schriftlichen Abruf durch den Auftraggeber abhängig gemacht. Eine entsprechende Situation ist bei der *abschnittsweisen* Beauftragung gegeben, wenn zunächst nur ein erster Bauabschnitt und später weitere Bauabschnitte beauftragt werden. In den meisten Fällen handelt es sich um **Optionsverträge**, wobei der Vertrag über die weiteren Leistungen erst mit Eintritt der *aufschiebenden Bedingung* des Abrufs zustande kommt. Alle bisherigen Gerichtsentscheidungen und die herrschende Auffassung in der Literatur nehmen an, dass hinsichtlich der nach dem In-Kraft-Treten der neuen HOAI beauftragten Stufen die *neue HOAI* anwendbar sei.⁴⁸

Beispiel aus der Rechtsprechung: Sieht ein Architektenvertrag eine stufen- oder phasenweise Übertragung von Leistungen vor, die durch einen nach freier Entscheidung des Bauherrn vorzunehmenden Abruf erfolgt, so kommen über diese weiteren Leistungen *selbständige Einzelverträge* zu Stande. Ist der Ausgangsvertrag unter Geltung der HOAI 1996 abgeschlossen worden und erfolgt der Abruf weiterer Leistungen nach dem 17.8.2009, so sind diese späteren Einzelverträge auf Grundlage der *HOAI 2009* abzurechnen.⁴⁹

Das – noch nicht rechtskräftige – Urteil des *LG Koblenz* erging zu § 55 HOAI 2009; diese Übergangsvorschrift entspricht aber beinahe wörtlich § 57 HOAI 2013, so dass die Entscheidung durchaus auf die neue Rechtslage übertragen werden kann.

Demgegenüber heißt es in einem Erlass des *Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*: „Eine Anpassung bestehender Stufenverträge nach den RBBau-Vertragsmustern zu Lasten des Bundes, die vor dem 17. Juli 2013 abgeschlossen und in denen Honorarvereinbarungen über später zu erbringende Leistungen bereits getroffen wurden, ist nicht möglich. Aus gegebenem Anlass wird noch einmal darauf hingewiesen, dass *selbstverständlich* die neuen Leistungsbilder der HOAI 2013 ebenso wie die übrigen preisrechtlichen Vorschriften der HOAI 2013 für den Vollzug der Altverträge

⁴⁶ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 202 (Rn. 103) m.w.N.; zu den Ingenieurbauwerken S. 228 f. (Rn. 168).

⁴⁷ BGH Urt. v. 24.6.2004 – VII ZR 259/02, NZBau 2004, 509 f. (Leitsatz 4 und 510).

⁴⁸ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 175 f. (Rn. 6 m.w.N.); Bernhard Rauch, Alt oder neu – was gilt?, DAB 10/09, im Internet (29.09.13) abrufbar unter <http://dabonline.de/2009/10/01/alt-oder-neu-%E2%80%93-was-gilt>.

⁴⁹ LG Koblenz Urt. v. 28.2.2013 – 4 O 103/12 (nicht rechtskräftig), IBR 2013, 293 (Leitsätze 1 und 2).

keine Relevanz haben. Maßgeblich sind die abgeschlossenen Verträge einschließlich ihrer Grundlagen und Vertragsbestandteile sowie das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Preisrecht.“⁵⁰

Letztlich kommt es darauf an, wie die Worte „vertraglich vereinbart“ auszulegen sind – unterstellt man dem Verordnungsgeber, damit eine *wirksame* vertragliche Vereinbarung gemeint zu haben, bleibt es bei der erstgenannten Meinung, wonach für die nach In-Kraft-Treten der 7. Novelle abgerufenen Stufen die HOAI in dieser Fassung anzuwenden (bzw. die Mindestsatzkontrolle nach der HOAI 2013 vorzunehmen) ist.

Beispiel aus der Rechtsprechung: Die bei stufenweiser Beauftragung des Architekten schriftlich getroffene Honorarvereinbarung über später zu erbringende Leistungen wird mit dem **Abruf** dieser Leistungen *wirksam* und ist deshalb „bei Auftragerteilung“ i.S.d. § 4 Abs. 1 HOAI (1996) getroffen.⁵¹

Praxistipp: Für die Beantwortung dieser Frage wird es auch und gerade darauf ankommen, wie der jeweilige Vertrag genau formuliert wurde. So sieht (z.B.) § 3.4 des HAV-KOM-Musters für einen Architektenvertrag (Gebäude und raumbildende Ausbauten, August 2012, 26. Aktualisierung) ausdrücklich vor, dass für die weiteren Leistungen, soweit zum Zeitpunkt der Übertragung eine **neue HOAI** vorliegt, die in dieser enthaltenen Honorartafeln zur Anwendung kommen (jedenfalls die Mindestsätze der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden HOAI). Andererseits soll der Auftragnehmer „aus der stufenweise Beauftragung ... keine Erhöhung seines Honorars ableiten“ können, § 3.6 ibd. Dies ist widersprüchlich und erscheint mit Blick auf §§ 307 Abs. 1 S. 2, 305c Abs. 2 BGB unwirksam.⁵² Unabhängig hiervon veranlassen Formulierungen wie diese zu einer Durchsicht der bereits abgeschlossenen Verträge; soweit im Vertrag auf neues Preisrecht verwiesen wird, könnte sogar ein Nachfinanzierungsbedarf gegeben sein.

2. Wiederholung von Grundleistungen (§ 10 HOAI 2013)

§ 10 Abs. 2 HOAI 2013 regelt erstmals das Honorar für wiederholte Grundleistungen. Die Regelung von Wiederholungsleistungen, die sich bisher auf Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen beschränkte (§ 10 HOAI 2009), wird allgemein auf wiederholt zu erbringende Grundleistungen bezogen. Abzugrenzen sind diese wiederholt zu erbringenden Grundleistungen von Leistungen aufgrund einer *Mängelbeseitigung* oder auch von wiederholt erbrachten Grundleistungen im Rahmen einer Variantenuntersuchung gemäß Anlage 10.1 LPH 2 lit. c HOAI 2013. Eine Anpassung der Honorarvereinbarung findet in diesen Fällen nicht statt.⁵³

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Architekt nach Anlage 10.1 LPH 2 lit. c HOAI 2013 nur noch das „Untersuchen, Darstellen und Bewerten von *Varianten* nach gleichen Anforderungen“ schuldet (immer vorausgesetzt, der Vertragsgegenstand orien-

⁵⁰ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Rundschreiben vom 19.08.13 (Az. B 10 - 8111.4.3-), S. 21.

⁵¹ BGH Versäumnisurt. v. 27.11.2008 – VI ZR 211/07, NZBAU 2009, 257 ff. (Leitsatz 1). Bestätigt mit Urt. v. 18.12.2008 – VII ZR 189/06, NJW-RR 2009, 598 ff. (Rn. 21 f.).

⁵² Bernhard Rauch (s.o. Fn. 48) erachtet bereits § 3.4 für sich genommen als unwirksam.

⁵³ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Rundschreiben vom 19.08.13 (Az. B 10 - 8111.4.3-), S. 9 f.

tiert sich an den Leistungsbildern der HOAI), wo er früher (Anlage 11 zu § 33 HOAI 2009, LPH 2 lit. d) immerhin noch die „*alternativen* Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen“ untersuchen etc. musste.⁵⁴

Unklar ist im Übrigen das Verhältnis von § 10 Abs. 2 zu Abs. 1 HOAI 2013, da § 10 Abs. 2 HOAI 2013 seinem Wortlaut nach nur bei unveränderten aK Anwendung findet. Allerdings dürfte es bei wiederholten Grundleistungen meistens auch nicht bei unveränderten aK bleiben (in Frage kommen könnten Vergabeleistungen im Fall der Insolvenz des Generalunternehmers mit anschließender Neuvergabe). Nach *Koeble/Zahn* ist die Vorschrift so zu lesen, dass Honorar für Planungsänderungen bzw. Wiederholungen „auch“ oder „sogar“ dann geltend gemacht werden können, wenn sich die aK nicht ändern. Insbesondere fülle § 10 Abs. 2 HOAI 2013 die Lücke, die sich im Falle des § 10 Abs. 1 HOAI 2013 bei erhöhtem Leistungsumfang ergeben würde, wenn sich nicht gleichzeitig die aK verändern.⁵⁵

Die *Schriftform* der vertraglichen Vereinbarung gehört zur Rechtsfolgenseite und ist schon deshalb keine Anspruchsvoraussetzung für die Honorierung.⁵⁶ In der Rechtsfolge (mit Mindestsatzrelevanz!) schuldet der Auftraggeber *rückwirkend* die Vergütung wiederholter Grundleistungen nach Maßgabe einer Teilleistungsbewertung und in Relation zu den aK des Gesamtobjekts; ab der Änderung sind außerdem die aK anzupassen.

3. Neue Leistungsbilder (ausgewählte Beispiele)

a) Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien

Die Strukturierung der LPH im Leistungsbild Flächennutzungsplan in § 18 wurde gegenüber der HOAI 2009 überarbeitet. § 18 Abs. 2 der HOAI 2009 ist entfallen.⁵⁷ Die Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird nunmehr in der Anlage 9 als **Besondere Leistungen** aufgeführt (mit der Folge, dass jede Teilnahme für den Planer eine Besondere Leistung darstellt). Diese Verlagerung liegt darin begründet, dass in der Praxis je nach Größe des Plangebiets die Anzahl der Sitzungstermine sehr uneinheitlich ist, so dass sich ein einheitlicher Leistungsumfang i.S.v. § 3 Abs. 2 S. 1 HOAI 2013 und entsprechend ein Richtwert für die Preisregulierung nicht herleiten lässt. In der Folge ist die Vergütung für die Teilnahme an Gremien- und Öffentlichkeitsterminen grundsätzlich jeweils projektbezogen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als Besondere Leistung zu vereinbaren. Dagegen sind *erforderliche* Sitzungstermine mit politischen Gremien, die le-

⁵⁴ Für das Leistungsbild *Verkehrsanlagen* wurde die hiernach „geschuldete“ Untersuchung zudem auf „bis zu 3 Varianten“ begrenzt, Anlage 13.1 LPH 2 lit. e HOAI 2013; zur Vorgängerfassung vgl. Anlage 12 LPH 2 lit. e HOAI 2009: „Untersuchung der *alternativen* Lösungsmöglichkeiten“ usw.

⁵⁵ Wolfgang *Koeble/Alexander Zahn* (s.o. Fn. 14), S. 195 (Rn. 76). § 10 Abs. 1 HOAI 2013 wäre dann wohl die Generalklausel, während § 10 Abs. 2 HOAI 2013 einen Spezialfall regelt – den mit unveränderten aK.

⁵⁶ Im Ergebnis ebenso Wolfgang *Koeble/Alexander Zahn* (s.o. Fn. 14), S. 196 (Rn. 76).

⁵⁷ Dessen S. 1 zufolge war die Teilnahme an **bis zu fünf Sitzungen** von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach § 18 Abs. 1 HOAI 2009 anfallen, mit dem Honorar nach § 20 HOAI 2009 (Honorare für Leistungen bei *Flächennutzungsplänen*) abgegolten. Entsprechende Regelungen sahen § 19 Abs. 2 HOAI 2009 (Leistungsbild *Bebauungsplan*) und § 23 Abs. 2 HOAI 2009 (Leistungsbild *Landschaftsplan*) vor.

diglich der Vorbereitung der Beschlussfassung zum Beispiel des Gemeinderates dienen und bei kleinen Gemeinden nicht gesondert durch Verwaltungsbeamte durchgeführt werden können, als **Grundleistung** der jeweiligen LPH von den Honorartafelwerten erfasst. Solche regulären Abstimmungstermine können *nicht* zusätzlich als Besondere Leistung abgerechnet werden. Für eine Abgrenzung zwischen Grundleistung und Besonderer Leistung kommt es in diesem Ausnahmefall nicht darauf an, dass ein politisches Gremium die Sitzung einberufen hat, sondern ob es sich *materiell* um eine zur Abstimmung der Planung mit dem Auftraggeber erforderliche Sitzung handelt, die als Grundleistung ohnehin eine Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Planungsauftrags ist.⁵⁸

Praxistipp: Auch hier empfiehlt sich für den, der Streit nicht sucht, sondern vermeiden will, eine entsprechende Klarstellung im Vertrag. Betroffen ist mit der Anlage 9 zur HOAI 2013 die *gesamte Flächenplanung*:

- Flächennutzungsplan (§ 18 Abs. 2 S. 2 HOAI 2013)
- Bebauungsplan (§ 19 Abs. 2 S. 2 HOAI 2013)
- Landschaftsplan (§ 23 Abs. 2 S. 2 HOAI 2013)
- Grünordnungsplan (§ 24 Abs. 2 S. 2 HOAI 2013)
- Landschaftsrahmenplan (§ 25 Abs. 2 S. 2 HOAI 2013)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (§ 26 Abs. 2 S. 2 HOAI 2013)
- Pflege- und Entwicklungsplan (§ 27 Abs. 2 S. 2 HOAI 2013)

b) LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe): Aufstellen eines Vergabeterminplans

Diese Grundleistung ist neu. Der Vergabeterminplan muss Termine enthalten, die im Rahmen von Vergabeverfahren entweder vom Auftraggeber oder vom Bieter einzuhalten sind. Die entsprechenden Fristen ergeben sich aus den Vergabe- und Vertragsordnungen, wie VOB/A, VOL/A und u.U. auch VOF (soweit es um die Ausschreibung anderer Objektplanungs- oder Fachplanungsleistungen geht als diejenigen, welche der Auftragnehmer - selbst - zu erbringen hat). Als wichtige Fristen sind diejenigen für die *Angebotsabgabe*, für den *Zuschlag* und bei sog. zweistufigen Verfahren (nicht offene Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorangegangener Vergabebekanntmachung) die *Teilnahmezeit* zu nennen. Ebenso von Bedeutung ist die *Wartefrist* von mindestens 10 Tagen, welche der Auftraggeber nach Benachrichtigung der Bieter von der Vergabeentscheidung abzuwarten hat.⁵⁹

c) LPH 7: Mitwirkung bei der Vergabe

aa) Prüfen und Werten der (Nachtrags-) Angebote (lit. c)

Während das Einholen von Angeboten unverändert geblieben ist, wird beim Prüfen und Werten der Angebote das Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen zugelassen. Darüber hinaus wird das Prüfen und Werten der Angebote

⁵⁸ Amtliche Begründung, BR-Drs. 334/13 v. 25.4.2013, 146 (unter B. Zu § 18).

⁵⁹ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 208 (Rn. 113).

zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise mit aufgenommen. Diese Leistung war bisher als wiederholt erbrachte Grundleistung anzusehen, wenn nämlich *Nachtragsangebote* zu bearbeiten waren. Vom Wortlaut her wird man nun auch unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 HOAI 2013 (s.o.) keine zusätzliche Vergütung für das Prüfen und Werten von Nachtragsangeboten beanspruchen können, es sei denn, es gibt eine vertragliche Vereinbarung, wonach ab einem bestimmten Zeitpunkt oder einer bestimmten Anzahl oder einer bestimmten Größenordnung Honorarpflicht (z.B. auf Zeithonorarbasis) eingreift.⁶⁰

bb) Vergabevorschläge und Dokumentation des –verfahrens (lit. e)

Auch diese Leistung war in der HOAI 2009 nicht vorgesehen; nach Anlage 10.1 LPH 7 lit. e HOAI 2013 stellt sie (z.B. im Leistungsbild Gebäude und Innenräume) eine **Grundleistung** dar. In aller Regel wird sich der Vorschlag zwar aus dem bzw. den Preisspiegel(n) ergeben, im Einzelfall können aber zusätzliche Angaben erforderlich sein. Die Dokumentation des Vergabeverfahrens ist ebenfalls neu und erfordert eine gesonderte Zusammenstellung.⁶¹

Gerade im Hinblick auf das Erstellen eines Vergabevorschlags erhöht sich das *Haftrungsrisiko* des Planers. Durch Fehler im Vergabeverfahren und beispielsweise durch eine fehlerhafte Vergabeempfehlung können Kosten durch Vergabenachprüfungsverfahren ausgelöst werden.⁶²

Praxistipp: Auch aus Sicht des Auftraggebers, der bei Vergaberechtsverstößen mit Förderungskürzungen rechnen muss, empfiehlt sich eine klare Definition und Abgrenzung der jeweiligen Verantwortungsbereiche im Vertrag!

d) LPH 8 (Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen): Prüfen von Nachträgen (Bauoberleitung)

Neu ist in den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, dass bei der **LPH 8 (Bauoberleitung)** das Prüfen von Nachträgen als **Besondere Leistung** vorgesehen ist. In der Praxis ist die Honorierung von Leistungen des Ingenieurs für das Prüfen von Nachträgen häufig umstritten. Durch die Aufnahme in den Katalog der Besonderen

⁶⁰ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 209 (Rn. 114). Das Gleiche gilt für *Freianlagen*, Anlage 11.1 LPH 7 lit. b HOAI 2012. Es wird damit klargestellt, dass das Bearbeiten von *Nachtragsangeboten* zu den Grundleistungen gehört und damit vom Mindestsatzhonorar abgedeckt ist; Wolfgang Koeble/Alexander Zahn, *ibid.* S. 223 (Rn. 154). Eine ähnliche Grundleistung sieht Anlage 15.1 LPH 7 lit. b HOAI 2013 für das Leistungsbild *Technische Ausrüstung* vor; das Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr) stellt allerdings eine Besondere Leistung dar.

⁶¹ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 209 (Rn. 114).

⁶² Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 223 (Rn. 154), dort zu den *Freianlagen* (vgl. Anlage 11.1 LPH 7 lit. d HOAI 2013). Für das Leistungsbild *Ingenieurbauwerke* findet sich diese Grundleistung in der Anlage 12.1 LPH 7 lit. e HOAI 2013, für das Leistungsbild *Verkehrsanlagen* in der Anlage 13.1 LPH 7 lit. e HOAI 2013. Ähnliches gilt für das Leistungsbild *Technische Ausrüstung* (Anlage 15.1 LPH 7 lit. e HOAI 2013), auch wenn der Fachplaner bei der Dokumentation der Vergabeverfahren nur ein „Mitwirken“ schuldet.

Leistungen ist klargestellt, dass das Honorar insoweit frei vereinbart werden kann, nicht mit den Mindestsätzen für die Grundleistungen abgegolten ist und die übliche Vergütung zum Ansatz kommt, wenn es keine Honorarvereinbarung gibt.⁶³

Die *örtliche Bauüberwachung* ist weiterhin als Besondere Leistung aufgeführt, obwohl sie an sich zu den Grundleistungen gehören sollte bzw. ein eigenes Leistungsbild sinnvoll wäre. Das *Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen* wurde hier ausdrücklich mit aufgenommen. Wenn also die örtliche Bauüberwachung beauftragt ist und bei den Leistungspflichten die HOAI in Bezug genommen wurde, gehören diese Leistungen zu der Besonderen Leistung Bauüberwachung und sind mit dem hierfür vereinbarten Honorar abgegolten.⁶⁴

e) LPH 9 (Objektbetreuung): Fachliche Bewertung der festgestellten Mängel

Die *Dokumentation* als vormals letzte Teilleistung aus dieser LPH (Anlage 11 LPH 9 lit. d HOAI 2009) ist in die **LPH 8** verschoben worden (Anlage 10.1 LPH 8 lit. m HOAI 2013). Ausdrücklich als *Besondere Leistung* ausgestaltet wurde das *Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist* im Hinblick auf nach den Abnahmen auftretende Mängel.⁶⁵ Weil hier die zeitliche Beanspruchung nicht kalkulierbar sei, habe man dem Auftragnehmer die Möglichkeit zur Erbringung der Überwachungsleistung in **LPH 9** auf der Grundlage eines Zeithonorars ermöglicht.⁶⁶ Allerdings muss der Auftragnehmer eine *Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen*, vornehmen; diese stellt nunmehr – immer vorausgesetzt, der Vertrag orientiert sich an den Leistungsbildern der HOAI – eine **Grundleistung** dar (Anlage 10.1 LPH 9 lit. a HOAI 2013).⁶⁷ Diese fachliche Bewertung ist zwar nicht mit der Tiefe und Qualität vorzunehmen, wie dies ein Sachverständiger für das betreffende Gebiet machen könnte und müsste (so ausdrücklich die Amtliche Begründung zu Teil 3 – Objektplanung. S. 156). Allerdings muss der Auftragnehmer mit den von ihm zu erwartenden Kenntnissen be treffend das konkrete Mangelproblem diesen Mangel einordnen und auch einem oder

⁶³ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 234 (Rn. 192), S. 236 (Rn. 199).

⁶⁴ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 234 (Rn. 192), S. 236 (Rn. 199).

⁶⁵ Es erscheint im Hinblick hierauf widersprüchlich, wenn das *Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen* gleichwohl **Grundleistung** bleiben soll, wie in Anlage 10.1 LPH 9 lit. c HOAI 2013 vorgesehen.

⁶⁶ Ähnlich das *Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*, Rundschreiben vom 19.08.13 (Az. B 10 -8111.4.3-), S. 11.

⁶⁷ Das Gleiche gilt für *Freianlagen* (Anlage 11.1 LPH 9 lit. a HOAI 2013), *Ingenieurbauwerke* (Anlage 12.1 LPH 9 lit. a HOAI 2013) und *Verkehrsanlagen* (Anlage 13.1 LPH 9 lit. a HOAI 2013) sowie die *Technische Ausrüstung* (Anlage 15.1 LPH 9 lit. a HOAI 2013).

mehreren am Bau oder bei der Planung Beteiligten zuordnen.⁶⁸ Das wird in Zukunft zu *Haftungsproblemen* im Zusammenhang mit der entsprechenden Beratung führen.⁶⁹

IV. Ausblick

Ob die HOAI in der Fassung ihrer 7. Novelle die in sie gesteckten Erwartungen erfüllt, bleibt abzuwarten.⁷⁰ Auch wer Gewinner und Verlierer der HOAI 2013 sein wird, muss sich noch zeigen – aus heutiger Warte könnten die Planer von *Freianlagen* zur ersten Gruppe gehören (s.o. II.1.a.dd), jene von *Ingenieurbauwerken* und *Verkehrsanlagen* zur zweiten (s.o. II.1.b). An Bedeutung wird außerdem das *Vergaberecht* gewinnen (s.o. II.3.), so dass die Novellierung der HOAI für die rechtsberatenden Berufe mehr als einen Beratungsmarkt erschließt. Insofern darf auch der nächsten Novelle mit Spannung entgegen gesehen werden.

⁶⁸ Davon geht wohl auch das *Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung* aus: Durch die neue Grundleistung „Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel ... einschließlich notwendiger Begehungen“ wird sichergestellt, dass eine *verursachungsgerechte Inanspruchnahme des Schädigers* ermöglicht wird; Rundschreiben vom 19.08.13 (Az. B 10 -8111.4.3-), S. 11.

⁶⁹ Wolfgang Koeble/Alexander Zahn (s.o. Fn. 14), S. 211 (Rn. 116). Demgegenüber wurde der Honorarsatz von **3 %** (§ 33 S. 2 Nr. 9 HOAI 2009) auf **2 %** (§ 34 Abs. 3 Nr. 9 HOAI 2013) reduziert, bei den *Ingenieurbauwerken* (§ 43 Abs. 1 Nr. 9 HOAI 2013) und den *Verkehrsanlagen* (§ 47 Abs. 1 Nr. 9 HOAI 2013) sowie der *Technischen Ausrüstung* (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 HOAI 2013) sogar auf **1 %**!

⁷⁰ Der **Bundesrat** hat trotz der (nur knapp) beschlossenen Zustimmung noch am Tag dieses Beschlusses (7.6.2013) eine Entschließung gefasst, der zufolge er „mit Bedauern zur Kenntnis“ genommen hat, „dass die Bundesregierung wesentlichen Teilen seines Beschlusses vom 12.6.2009 (vgl. BR-Drs. 395/09 – Beschluss) nicht gefolgt ist“; BR-Drs. 334/13 (Beschluss), B.1.